



## Abstimmung vom 3. März 2013



## Wir stimmen ab über

- den Grossratsbeschluss vom 27. Juni 2012 betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

---

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

## Erläuterungen

---

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)	6
--	---

## Grossratsbeschluss

---

Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)	11
--	----

## Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

---

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	13
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	14
Verlust von Abstimmungsunterlagen	15

Sehr geehrte Stimmbürgerin  
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 3. März 2013 können Sie über folgende kantonale Vorlage abstimmen:

- **Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung und damit die gesetzliche Verankerung von zwei Sonntagsverkäufen, die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten am Samstag bis 20.00 Uhr sowie die Einstufung des Bettages als übriger Feiertag**

Heute gibt es im Kanton Basel-Stadt zwei verkaufsoffene Sonntage vor Weihnachten, die auf einer jahrelangen Tradition beruhen. Der Bund verlangt neu, dass die Kantone solche regelmässig stattfindenden Sonntagsverkäufe gesetzlich verankern.

Der Grosse Rat hat daher die Verankerung der zwei Weihnachtsverkäufe im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) beschlossen. Zwar hatten die Grossverteiler, die Warenhäuser und Einkaufszentren sich für vier verkaufsoffene Sonntage und der Regierungsrat – als Kompromisslösung – für deren drei ausgesprochen. Doch nach der Meinung des Grossen Rates soll der Sonntag seinen Charakter als Ruhetag nicht durch zu viele Ausnahmen verlieren. Zudem würden die kleinen Geschäfte nicht von zusätzlichen Sonntagsverkäufen profitieren.

Gleichzeitig hat der Grosse Rat die geltenden Ladenöffnungszeiten entgegen dem Antrag des Regierungsrates am Samstag um zwei Stunden, das heisst bis 20.00 Uhr, verlängert. Damit soll den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Detailhandels entsprochen werden.

Der Bettag soll künftig nicht mehr als hoher, sondern nur noch als übriger Feiertag bezeichnet werden. Damit wird der heutigen, gewandelten Bedeutung des Bettages Rechnung getragen.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen, JA zur Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Handwritten signature of Dr. Guy Morin in black ink, featuring a stylized 'M' and 'Morin'.

Dr. Guy Morin

Die Staatschreiberin:

Handwritten signature of Barbara Schüpbach-Guggenbühl in black ink, featuring a stylized 'B' and 'Schüpbach-Guggenbühl'.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 18. Dezember 2012

# Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

## Das Wichtigste in Kürze

---

Die beiden traditionellen Basler Sonntagsverkäufe im Dezember wurden bis anhin über Ausnahmeregelungen des Arbeitsgesetzes und des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes bewilligt. Dies ist künftig nicht mehr zulässig. Der Grosse Rat hat deshalb eine Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes beschlossen. Damit soll die erforderliche gesetzliche Grundlage für die beiden Sonntagsverkäufe geschaffen werden. Auslöser dieser Gesetzesänderung ist eine neue Bestimmung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz). Neu dürfen die Kantone maximal vier Sonntage pro Jahr bestimmen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Damit können Sonntagsverkäufe in den Kantonen ohne Bewilligung durchgeführt werden.

Gleichzeitig hat der Grosse Rat beschlossen, die Ladenöffnungszeiten am Samstag um zwei Stunden, das heisst bis 20.00 Uhr, zu verlängern. Auch der Betttag soll den gewandelten Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst werden und soll nicht mehr als hoher, sondern nur noch als übriger Feiertag bezeichnet werden.

### **Zwei Sonntagsverkäufe pro Jahr**

Die beiden Sonntagsverkäufe im Dezember haben eine lange Tradition und sind sowohl bei den Konsumentinnen und Konsumenten als auch beim Detailhandel unbestritten. Einen Bedarf nach zwei weiteren Sonntagsverkäufen sehen insbesondere die Grossverteiler, Warenhäuser und Einkaufszentren. Der Kanton Basel-Stadt hat im Rahmen der zweijährigen Testphase mit vier Sonntagsverkäufen Umfragen durchgeführt. Diese ergaben, dass die kleinen und mittleren Geschäfte den zusätzlichen Sonntagsverkäufen skeptisch gegenüberstehen und mehrheitlich ablehnen. Die Warenhäuser und Einkaufszentren sprachen sich demgegenüber klar für zwei weitere Sonntagsverkäufe aus. Der Regierungsrat wollte sowohl den Bedürfnissen der kleineren und mittleren Geschäfte als auch denjenigen der Grossverteiler und Warenhäuser Rechnung tragen und schlug dem Grossen Rat als Kompromiss drei Sonntagsverkäufe vor. Dies unter gleichzeitigem Verzicht auf eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag. Dabei wären zwei Sonntagsverkäufe für die Adventsverkäufe vorgesehen gewesen.

Gemäss dem Beschluss des Grossen Rates sollen nun nicht drei, sondern nur die beiden Sonntagsverkäufe im Dezember im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz gesetzlich verankert werden. Der Grosse Rat ist der Meinung, dass der Sonntag als Ruhetag zu schützen sei, da er für das Familienleben und für das religiöse Leben eine wichtige Bedeutung habe. Zu viele Ausnahmen würden beim Verkaufspersonal zu Einschränkungen in der Freizeitgestaltung führen. Die Umfrage habe zudem gezeigt, dass verkaufsoffene Sonntage lediglich den Grossverteilern zugutekommen würden. Für die kleineren Geschäfte würden sich diese nicht lohnen. Sonntagsverkäufe, an denen sich nur ein kleiner Teil der Geschäfte effektiv beteiligen würden, seien für Kundinnen und Kunden nicht attraktiv.

Um eine gewisse Flexibilität für besondere Ereignisse zu ermöglichen, soll der Regierungsrat gemäss Grossratsbeschluss ausnahmsweise maximal zwei weitere verkaufsoffene Sonntage bezeichnen können, sofern ein besonderer Anlass vorliegt. Damit soll gewährleistet werden, dass die Geschäfte etwa bei sportlichen Grossereignissen oder einem Stadtfest geöffnet werden können.

## **Die Läden können am Samstag bis 20.00 Uhr geöffnet bleiben**

Gemäss dem Grossratsbeschluss sollen die Ladenöffnungszeiten am Samstag um zwei Stunden, das heisst bis 20.00 Uhr, ausgedehnt werden. Der Grosse Rat ist der Meinung, dass längere Öffnungszeiten sowohl den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten als auch der Geschäfte entsprechen. Die Geschäfte könnten selbst entscheiden, ob sie die längeren Öffnungszeiten nutzen wollen.

Erfahrungsgemäss handle es sich um eine umsatzstarke Zeit. Der Samstag sei der beliebteste Tag zum Einkaufen. Einheimische wie Gäste könnten bei längeren Öffnungszeiten das Einkaufen mit dem Abendprogramm verbinden. Dies würde insbesondere die Innenstadt beleben und käme der Wirtschaft zugute.

Die heute geltenden Öffnungszeiten bis 18.00 Uhr an Samstagen würden zudem die Basler Geschäfte gegenüber der Konkurrenz in Basel-Landschaft, dem süddeutschen Raum und dem Elsass benachteiligen, wo Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr oder darüber hinaus möglich seien.

## **Der Bettag wird vom hohen Feiertag zu einem gewöhnlichen Feiertag**

Im Rahmen der Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes hat der Grosse Rat auch beschlossen, den Bettag nicht mehr als hohen, sondern nur noch als übrigen Feiertag zu führen. An hohen Feiertagen – neben dem Bettag sind dies der Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und der Weihnachtstag – gilt eine besondere Feiertagsruhe. Der Bettag, der jeweils im September begangen wird, findet in der Bevölkerung nur noch wenig Beachtung. Mit der Einstufung als übriger Feiertag soll diesem Wertewandel Rechnung getragen werden. Zudem könnte mit dieser Änderung die am Bettag stattfindende grenz- und kantonsübergreifende Veranstaltung «slowUp» ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat die Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) am 27. Juni 2012 beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen.

Das Referendumskomitee «Gegen längere Ladenöffnungszeiten» lehnt die Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung aus folgenden Gründen ab:

*Kein Kundenbedürfnis:*

Stets wird behauptet, längere Ladenöffnungszeiten entsprechen dem Bedürfnis der Kunden. Die Erfahrung zeigt vielmehr: In den späten Abendstunden trifft man auf mehrheitlich leere Einkaufszentren und nur noch eine kleine Käuferschicht.

*Grosse Mehrheit ist mit geltenden Ladenöffnungszeiten zufrieden:*

Das zeigt sich nicht nur in Basel, sondern auch in anderen Städten wie St. Gallen, Freiburg, Neuenburg, Genf, Luzern und Zürich.<sup>1</sup>

*Lädelersterben:*

Kleine Familienbetriebe bekommen Konkurrenz, wenn in ihrer Nähe ein grosser Detailhändler ebenso lange offen hat. Die Folge ist Lädelersterben.

*Statt Öffnungszeiten verlängern Preise senken:*

Oft wird behauptet, man müsse mit dem Umfeld konkurrenzfähig sein, sonst drohe ein Stellenabbau. Tatsache ist: Man geht nicht wegen Ladenöffnungszeiten ins Ausland einkaufen, sondern weil's dort günstiger ist.

*Es wird nicht mehr Umsatz gemacht:*

Die Bürgerinnen und Bürger können das Geld nur einmal ausgeben, egal wie lange offen ist.

*Es werden keine neuen Stellen geschaffen:*

Es gibt keine Studien, die belegen, dass Ladenöffnungszeiten neue Stellen schaffen. Aber solche, die das Gegenteil beweisen!<sup>2</sup>

*Noch mehr Stress für Verkaufspersonal:*

Die zusätzliche Arbeit wird auf bestehendes Personal abgewälzt. Die Folge ist: Es gibt noch mehr Schichtbetrieb, noch längere unbezahlte Pausen und noch zerstückeltere Arbeitszeiten.

*Kaum mehr Zeit für Privatleben:*

Mit längeren Arbeitszeiten wird das Wochenende für das Verkaufspersonal noch kürzer; so bleibt noch weniger Zeit für Familie, Freunde und Freizeit.

*Lange Arbeitszeiten – tiefer Lohn:*

Jede vierte gelernte Verkäuferin (bis 20 Jahre) im Basler Detailhandel verdient weniger als 3222 Franken im Monat.<sup>3</sup> Die Branche braucht höhere Löhne und einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV), nicht längere Arbeitszeiten.

*Deshalb: unnötig, unwirksam, ungerecht!  
Nein zu längeren Ladenöffnungszeiten in Basel-Stadt.*

<sup>1</sup> Siehe jüngste Abstimmungsresultate vom 17. Juni 2012.

<sup>2</sup> Jeanne d'Arc Sankari Slodowicz: Die Bedeutung der Ladenöffnungszeiten aus einzel- und gesamtwirtschaftlicher Sicht, München 2008.

<sup>3</sup> Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2012.

## Abstimmungsempfehlung

---

Der Grosse Rat sieht keinen Bedarf für einen dritten oder vierten Sonntagsverkauf und hat daher nur die Verankerung der beiden verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz beschlossen. Mit der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag um zwei Stunden bis 20.00 Uhr will er den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Detailhandels entsprechen. Zudem würden so die Ladenöffnungszeiten an das nahe Umland angepasst. Die Umwandlung des Bettages von einem hohen zu einem gewöhnlichen Feiertag trägt der heutigen, gewandelten Bedeutung des Bettages Rechnung.

**Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen deshalb, JA zur Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) zu stimmen.**

# Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

---

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 11.1996.01 vom 6. Dezember 2011 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 11.1996.02 vom 21. Mai 2012, beschliesst:

I.

Das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung vom 29. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 lit. a und b erhalten folgende neue Fassung:

- a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag;
- b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag, Betttag sowie der 1. August;

Es wird ein neuer § 4a eingefügt:

*Weitere Ausnahmen: Bewilligungsfreie verkaufsoffene Sonntage*

§ 4a. An zwei Adventssonntagen pro Kalenderjahr können die Verkaufslokale von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr bewilligungsfrei geöffnet haben und Arbeitnehmende beschäftigen.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement legt die Daten nach Anhörung der Sozialpartner fest und publiziert diese zu Jahresbeginn im Kantonsblatt.

<sup>3</sup> Liegt ein besonderer Anlass vor, kann der Regierungsrat ausnahmsweise maximal zwei weitere Sonntage bezeichnen, an denen die Verkaufslokale bewilligungsfrei öffnen und Arbeitnehmende beschäftigen können.

§ 5 lit. a und b erhalten folgende neue Fassung:

- a) von Montag bis Samstag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Vortagen zu Feiertagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr;

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Basel, den 27. Juni 2012

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Daniel Goepfert

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

### **Zustimmung des Grossen Rates**

An seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend Änderung des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) mit 47 zu 41 Stimmen zu.

### **Referendum**

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2950 gültigen Unterschriften zustande.

# Stimmabgabe

## Briefliche Stimmabgabe

---

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Vorlage ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 2. März 2013, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen:

Basel	Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9 (nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
Riehen	Gemeindehaus und Rauracher-Zentrum, Zugang «In den Neumatten»
Bettingen	Gemeindehaus

## Persönliche Stimmabgabe an der Urne

---

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

# Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

## Basel

- Rathaus, Marktplatz 9, ☺
- Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock, ☺
- Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, ☺

Samstag, 2. März 2013, 14.00–17.00 Uhr

Sonntag, 3. März 2013, 09.00–12.00 Uhr

## Riehen

- Gemeindehaus, ☺

Sonntag, 3. März 2013, 10.00–12.00 Uhr

## Bettingen

- Gemeindehaus, ☺

Sonntag, 3. März 2013, 11.30–12.00 Uhr

## Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 1. März 2013, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49,  
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,  
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

## Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.bs.ch/abstimmungen](http://www.bs.ch/abstimmungen).

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsergebnisse per E-Mail und SMS abonnieren.

**Herausgeber:**

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Staatskanzlei, Kommunikation  
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Tel. 061 267 86 54  
[www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Basel, Dezember 2012

Gedruckt auf 100% entfärbtem Altpapier ohne Bleichmittel und optische Aufheller (Blauer Engel)